

sehen und keinen Gebrauch von seinen Waffen gemacht; erst als es Befehl hierzu erhalten, habe es geschossen. Man schreie jetzt über soldatischen Uebermuth. Wer seien denn in Sachsen die Soldaten? Was zu sammengelaufenes Gefindel, geworbene Spitzbuben? Mit nichten; es seien Landesfinder, die eignen Söhne der Bürger. Es sei ein trauriges Verdienst, das sich das Militair an jenem Abend in Leipzig erworben, aber es sei ein Verdienst ums Vaterland. Der Communalgarde mache er keinen Vorwurf, sie sei nicht beordert worden. Wer könne wissen, wie weit der Aufbruch sich ausgebreitet haben würde, wenn das Militair nicht eingeschritten sei, da in Leipzig Niemand vorhanden gewesen, den Aufbr. zu zügeln; und was würde man sagen, wenn das Militair davon gelaufen wäre und den Platz den Ruhefindern überlassen hätte? Man werde dies gewiß nicht billigen. Er glaube nicht, daß in der ganzen sächsischen Armee ein Soldat gefunden werde, der bei dieser traurigen Willkür an die Befriedigung einer kleinlichen Rache denken könne. Die größten Krieger seien übrigens darin einig, daß die Kugel zur Stillung eines Aufruhrs das einzige Mittel sei, und zwar das gelindeste (Unruhe und Gelächter auf der Tribüne. Abg. v. Thielau, an die Gallerie sich wendend: „Ich hoffe, daß die Tribunen ihre Schuldigkeit kennen werden; wenn ein Volk Freiheit und Oeffentlichkeit haben will, so muß es auch eine Meinung äußern können, die nicht seinen Launen schmeichelt.“ Präsident Braun weist auf die Landtagsordnung hin, nach welcher jedes Zeichen des Beifalls oder Mißfallens von Seiten des Publicums verboten sei und die Räumung der Tribünen nach sich ziehe, worauf der Abg. v. Thielau in seiner Rede fortfährt.) Diesen Satz, daß die Kugel das einzige und zugleich gelindeste Mittel sei, habe der größte Kriegsmann, Napoleon, bewiesen. Welches in solchen Fällen die beste Art des Gebrauchs der Waffen sei, müsse übrigens dem subjectiven Ermessen des Commandanten überlassen bleiben. So viel sehe er, daß das Militair sich an den Buchstaben des Gesetzes halten müsse, und erst dann, wenn es diesen verlasse, und das Gesetz selbst auslege, werde es gefährlich. Hätte er das über diesen Punkt Gesagte zusammen, so glaube er, daß das Militair gerechtfertigt sei, und daß da, wo die höchsten Gerichte sich mit dem, was vorliege, begnügten, um diese Ueberzeugung zu erlangen, die Kammer sich mit diesem ebenfalls begnügen könne.

Die Stellung der Kammer der Regierung gegenüber werde ihm noch zu belauschen sein. Nicht zu verkennen sei es, daß die Ereignisse in Leipzig geeignet seien, für die von denselben und ihren Folgen Betroffenen Theilnahme zu erwecken; aber das Mitleid sei hier nicht Sache der Kammer, sondern nur die Untersuchung der Frage, ob das Gesetz überschritten worden sei. Mit Annahme des Minoritätsgutachtens mache sich die Kammer zum Richter, denn sie spreche aus, daß Verdacht gegen gewisse Personen vorliege; das könne die Kammer nicht, sie sei kein Justizhof; nur über das Ministerium könne sie sich beschweren, wenn dieses gefehlt habe, und werde ihm das Letztere bewiesen, so werde er der Erste sein, der das Ministerium anklage. Wie wäre es dann um die Unabhängigkeit der Justiz beschaffen, wenn die Kammer Anträge auf Untersuchungen zu stellen das Recht haben sollte, und wo bliebe dann die Autorität der Kammer, wenn die Staatsregierung, wie sie bereits erklärt habe, auf das Gesetz gestützt, diese Anträge als ungesetzlich zurückweisen müsse? Er wisse wohl, die Minorität werde sagen: Gott bewahre! wir wollen keine Criminaluntersuchung, nur eine Erörterung des objectiven Thatbestandes ist es, was wir beantragen. Nun, wenn dies der Fall wirklich sei, so erscheine ihr Antrag als überflüssig, denn diese Erörterung habe bereits stattgefunden. Es sei mit der Annahme des Minoritätsgutachtens eine sehr gefährliche Sache; sie könne dazu führen, daß am Ende kein Communalgarde und kein Soldat seine Schuldigkeit mehr thun wolle, weil sie nicht sicher seien, daß sie deshalb einer Criminaluntersuchung unterworfen werden könnten. Nach seiner Ansicht werde nur durch Annahme des Majoritätsantrags der Gerechtigkeit Genüge geleistet.

Der Kriegsminister erklärte, daß er es befalligen müsse, wie das Schießen eine mildere Art der Anwendung der Waffen sei, als das Bayonnet, so sonderbar dies auch Manchem scheinen möge, und zwar deshalb, weil beim Schießen der Commandant die Truppe in seiner Gewalt habe, was bei Anwendung des Bayonnetts nicht immer der Fall sein könne.

Der Abgeordnete Schumann bestritt die Behauptung des Kriegsministers, daß die Kugel der mildeste Grad des Waffengebrauchs sei, und suchte aus der für die Flurschützen erlassenen Instruction darzutun, daß das Gesetz die Kugel vielmehr für den stärksten Grad halte. Im Betreff der vorliegenden Angelegenheit erklärte sodann der Sprecher, daß er mit der Minorität stimmen werde. Mit tiefer, innerer Bewegung habe er heute von seinem Siege sich erhoben, um seine Abstimmung zu motiviren, in einer Sache, welche die Ehre des Vaterlandes, die Ehre Deutschlands, ja die der ganzen Menschheit berühre. Niemand habe er lebendiger gefühlt, was es heiße: Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig, als gerade hier in dieser Angelegenheit. Wende er sich zu den vorliegenden Thatfachen, so sehe vor Allem so viel fest, daß die Veranlassung, aus der die Bevölkerung Leipzigs an jenem Abend auf dem Kopplatz erschien, für diese eine Erlaubte war, denn die Veranlassung des Zapfenreläts sei es gewesen, welche die Menge dort zusammengeführt. Wenn einzelne dieser Zuschauer, namentlich Gassenjungen, sich bei dieser Gelegenheit mit Steinwürfen gegen den Prinzen vergangen hätten, so berechtige dies nicht zu einem Schluß auf das Ganze, man könne hieraus keinen Tumult constatiren. Der weitere Verlauf ergebe sodann, daß das Militair ankomme, und weil es mit Steinen geworfen werde, es Menschen todgeschossen habe.

Er fordere Alle auf, ihm das Gesetz zu zeigen, wo es geschrieben stehe, daß das Militair, wenn Einer es beleidige, den Andern erschließen könne. Pängnen wolle er nicht, daß an jenem Abend in Leipzig Landfriedensbruch stattgefunden habe, aber hierbei seien nicht Alle theilhaftig gewesen. Man sage, es fehle an Thatbestand, um eine Untersuchung einzuleiten; wo aber ein Unschuldiger erschossen worden, müsse auch ein Schuldiger da sein, der es gethan, und dies sei nach seiner Ansicht Thatbestand genug, um eine Untersuchung einzuleiten. Es sei die Behauptung aufgestellt worden, eine neue Untersuchung werde nur neue Aufregung hervorrufen; Diesem müsse er auf das Bestimmteste entgegenreten; er glaube, die Aufregung werde eben nicht eher aufhören, bis eine legale Untersuchung stattgefunden habe. Wenn von der Ministerbank aus geäußert worden, daß die Kammer nicht das Recht in dieser Sache herausfinden werde, da sie kein Rechtscollegium sei, so traue er der Kammer mehr gefunden Sinn zu, als in dieser Angelegenheit von Seiten der Regierung geschehe. Das, was zur Rechtfertigung des Militairs angeführt worden sei, laufe am Ende in dem Satz zusammen: Die Umstände seien der Art gewesen, daß man den Kopf verloren habe. Diese Wahrnehmung sei bei dem Militair auffällig; die Officiere müßten hier als Sachverständige betrachtet werden und dürften als solche den Kopf niemals verlieren. Gehe man noch näher auf den Thatbestand ein, so ergäbe sich, daß die Anwendung von Feuerge- wehren nicht notwendig gewesen, die Tödtung der Menschen also auch nicht gerechtfertigt sei. Oberleutnant Süßmich spreche in seinem Bericht über den auf das Militair gemachten Angriff von 5-6 Gassenjungen; Leutnant Bollborn habe sich wegen einiger Steinwürfe zu dem Feuern veranlaßt gesehen; dies seien aber Beides keine genügenden Gründe, um zehn Menschenleben zu opfern. Bewiesen sei, daß Unschuldige erschossen worden, und dies sei gewiß Grund genug, eine Untersuchung einzuleiten.

Staatsminister v. Könneritz ging auf die Rede des letzten Sprechers näher ein, bemerkte, daß es sich bei den Angriffen auf das Militair nicht bloß um einige Gassenbuben handle, und es ihm leid thue, daß diese Ansichten des Abgeordneten seit dem Ereignisse noch nicht berichtigt worden seien. Es thue ihm leid, diesen Punkt berühren zu müssen; lieber hätte er ihn vermeiden, und so müsse er aussprechen, daß die Erörterung herausgestellt habe, daß bei jenen Angriffen offene Gewalt stattgefunden. Man habe es allerdings so darstellen wollen, wie der Sprecher es bezeichnet; sage doch selbst der Defensor eines bei den Steinwürfen Theilhaftigen in seiner Defension, daß jene Steinwürfe nichts als ein „Charivari“ gewesen, und man werde doch die „Reaktion“ in der Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht so weit treiben, daß man dies verbieten wolle! Nein, so sei die Lage der Sache nicht gewesen; richterliche Entscheidung habe ausgesprochen, daß offene Gewalt vorliege. Vorgestern erst noch sei die Regierung in den Besitz eines Briefes gelangt, der über diese Angelegenheit ein ziemlich helles, wenn auch merkwürdiges Licht verbreite. Derselbe sei am 11. August v. J., also den Tag vor dem in Leipzig statt- gehaltenen Tumulte, von einem jungen Menschen in Meissen an seinen Vater, einen Schullehrer, geschrieben. Der Schreiber dieses Briefes sage, daß er vor einigen Tagen in Leipzig gewesen; es finde dort eine große Aufregung statt, und es sei beschlossen worden, am 12. August eine Revolution zu veranstalten. Der Tag des Tumulte sei also dort im Voraus, und wie es sich gezeigt, richtig bezeichnet. Es seien in jenem Briefe noch manche andere überraschende Angaben enthalten; so finde man darin Privathäuser bezeichnet, die an jenem Abend hätten erkürrt werden sollen; es seien als solche namentlich die Wohnungen einiger Buchhändler angegeben, die Schriften verlegt hätten, mit denen man nicht einverstanden sei. Ob aus diesen Angaben sich etwas Weiteres ergeben werde, müsse dem Gange der Justiz überlassen werden, das Ministerium habe aber der Kammer diesen Umstand nicht verschweigen wollen.

Der Abgeordnete Schaffrath erhielt hierauf das Wort und erklärte sich im Sinne der Minorität. Nicht auf nicht constatirte Thatfachen und auf unbegründete, durch Gerüchte verbreitete Voraussetzungen werde er sich stützen, nicht mit rhetorischem Flitterwerk und Bombast auf die Einbildung zu wirken versuchen, Das widerstrebe seinem Rechtsgefühl. Wenn er sich auch nicht eines vierzehnjährigen landständischen Wirkens für Wahrheit und Recht rühmen könne, so sehe er doch jetzt hier als ein Vertreter des Rechts und werde die Justiz nicht zur Wags der Politik herabwürdigen lassen. Man habe als einen Grund gegen das Minoritätsgutachten geltend zu machen versucht, der Antrag desselben sei nicht ausführbar; dieser Grund habe für ihn gar kein Gewicht. Ihm stehe Gesetz und Recht so hoch, daß er auch selbst in dem Falle, daß die Ausführung nicht möglich sei, nur für das Gesetz stimmen werde, möge daraus entstehen was da wolle. Das habe der Gesetzgeber zu beantworten. Man habe für einen solchen Antrag die Unabhängigkeit der Kammer in Zweifel ziehen wollen, Dem müsse er ebenfalls entgegenreten. Die Kammer sei die Wächterin der Justiz, insofern ihr der Justizminister verantwortlich sei, und wenn sie als solche auch nicht anklagen sollte, so solle sie auch nicht ruhig zusehen, wenn nicht Justiz gehet werde. Alles Raisonniren und Declamiren darüber, daß es nicht anders habe kommen können, dürfe die Kammer bei vorliegenden Beschwerden nicht irren machen. Es handle sich lediglich darum, ob die Justizbehörde vom Justizministerium richtig verwaltet worden sei; nicht auf eine Specialuntersuchung, sondern nur darauf trage das Minoritätsgutachten an, daß das Ministerium seine Pflicht erfülle, und seiner Ansicht nach sei es